

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 5. Mai 2023	Nr. 81
------	--------------------------	--------

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 355 „Güterbahnhof Lehe“ der Stadt Bremerhaven

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 den Bebauungsplan Nr. 355 „Güterbahnhof Lehe“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Das rund 2,3 ha große Plangebiet liegt im Leher Ortsteil Klushof direkt östlich der Straße „Am Leher Güterbahnhof“, ca. 600 m südlich des Bahnhofs Lehe. Es beinhaltet den seit längerem brachliegenden Leher Güterbahnhof mit Resten der ehemaligen Bahnnutzung und den zwischenzeitlich dort entstandenen Gehölzflächen.

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 355 „Güterbahnhof Lehe“ zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 355 „Güterbahnhof Lehe“ mit Begründung kann ab sofort beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Vermessungs- und Katasteramt, Technisches Rathaus, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Absätze 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bremerhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bremerhaven, den 27. April 2023

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz
Oberbürgermeister